



A-Post
Gemeinderat Wittenbach
Postfach 2
9301 Wittenbach

24. April 2014

Geschäft Nr. 14-1082

Gemeinde Wittenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinien- und Anlagebaulinienplan Gewässerausbau "Im Grüntal" Wittenbach**

Das Areal der Tennishalle mit angrenzenden Bereichen beim Grüntal-Kreisel an der Romanshonerstrasse soll neu überbaut werden. Um die Bebauungsmöglichkeiten zu optimieren, wird der Widenbach im südlichen Teil offen gelegt und die bestehende Eindolung innerhalb der Bauzone verlegt. Mit dem vorliegenden Baulinienplan werden die notwendige Fläche für den Gewässerraum entsprechend der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) freigehalten und die Zugänglichkeit zur Eindolung gesichert.

Der Baulinienplan wurde am 11. September 2013 vom Gemeinderat erlassen und vom 27. September 2013 bis am 28. Oktober 2013 öffentlich aufgelegt.

Eine Sonderbauvorschrift schränkt die Zulässigkeit von Anlagen ein. Wir präzisieren, dass sich diese auf die Fläche zwischen den beiden Baulinien für Anlagen beidseits der neuen Eindolung handelt.

Die Baulinien regeln den Gewässerabstand. Wir stellen fest, dass es sich somit bei den Baulinien um 'Baulinien Gewässerabstand' und nicht um allgemeine Baulinien handelt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei